

Alle LSR/SSR

Neuregelung der IT-Betreuung

Abgeltung von Leistungen im IT-System- und IT-Sicherheitsmanagement

A. Die IT-Betreuung umfasst dem Wesen nach drei Aufgabenbereiche, die unterschiedlich abgegolten werden:

- I. **Pädagogisch-fachliche Tätigkeiten** werden von fachkundigen Lehrpersonen im Rahmen des IT-Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen. Zusätzlich können IT-Schwerpunkte und Lernplattformen berücksichtigt werden.
- II. Routinetätigkeiten im Bereich der **Hardwarebetreuung und Systembetreuung** werden in Hinkunft von IT-Systembetreuerinnen/IT-Systembetreuern erledigt, die für mehrere Standorte (IT-Regionalcluster) zuständig sind.
- III. Weiters fallen Leistungen im Bereich des **IT-System- und IT-Sicherheits-Managements** an, die i.d.R. extern zugekauft werden müssen - wie: Konzeption eines leistungsfähigen Netzwerks mit Konfiguration von aktiven Netzwerkkomponenten wie Switches und Firewalls; Realisierung eines sicheren und störungsfreien WLANs und einer leistungsfähigen Internetanbindung; Konzeption von Server- und Storage-Komponenten, Aufsetzen und Wartung von Servern wie Domain-, Daten-, Terminal- und Webservern; Systeme zu Netzwerkinstallation von Betriebssystem- und Anwendersoftware auf Client-Systemen; Implementierung von Systemen für Datensicherheit, Virenschutz, ggf. Druckkostenerfassung und die Herstellung von sicheren, elektronischen Prüfungsumgebungen im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung.

Die Übernahme der Tätigkeiten des Bereiches I gehört zu den Dienstpflichten speziell vorgebildeter Lehrer/innen („IT – Kustod/innen“, „IT-Manager/innen“), die Aufgaben des Bereiches II werden an Bundesschulen in Hinkunft von „IT-Systembetreuer/innen“, also technisch vorgebildeten Verwaltungsbediensteten, die den Schulstandorten zu gewissen Zeiten zur Verfügung gestellt werden, zu erledigen sein.

Geschäftszahl: BMBF-16.700/0008-II/2e/2014
SachbearbeiterIn: Ing. Mag. Christian Schrack
Abteilung: II/2e
E-Mail: christian.schrack@bmbf.gv.at
Telefon/Fax: +43 1 531 20-4289/531 20-814289
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Die Aufgaben des Bereiches III sind als Sachleistungen zu qualifizieren und können von den Schulleitungen im Rahmen eines Sachbudgets (siehe unten) auf Werkvertragsbasis eingekauft werden.

Der Neuregelung der Aufteilung der Tätigkeiten in Punkt I. pädagogisch-fachliche Tätigkeiten und Punkt II. Hardwarebetreuung und Systembetreuung wird durch eine Änderung der Nebenleistungsverordnung 2014 und durch eine Arbeitsplatzbeschreibung für die „IT-Systembetreuer/innen“ Rechnung getragen.

B. Bei längeren Ausfällen im Krankheitsfall etc. wird die Schuldirektion dafür sorgen, dass ein/e anderen Lehrende/r die Aufgaben des IT-Kustos interimsmäßig übernimmt. Wenn IT-Systembetreuer/innen während des Schuljahres länger abwesend sind, wird vom zuständigen Landesschulrat eine Vertretungsregelung vorzusehen sein, sodass IT-Systembetreuer/innen aus anderen Clustern eine Vertretung übernehmen.

1. IT-System- und Sicherheitsmanagement

Dieser Erlass regelt insbesondere die Abteilungen für die in Punkt III. erbrachten Leistungen im **IT-System- und IT-Sicherheitsmanagement** ab dem Budgetjahr 2015 neu und ersetzt den bis dato in Geltung befindlichen Abteilungserlass GZ. 683/1-III/6/2010. Diese Abteilung wird jährlich aus dem Sachaufwand der Schulen bedeckt. Die Bemessung der Mittel erfolgt auf folgender jährlicher Basis:

Sockelbetrag je Schulstandort	€ 5.000,-
Betrag je Schüler/in	€ 11,50

Die Anzahl der Schüler/innen ergibt sich aus den für das laufende Schuljahr gemeldeten Zahlen der jeweiligen Schule. Die Betreuung der Lehrpersonen ist in den Sätzen bereits berücksichtigt.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung am Bundesschul- bzw. PH-Standort können die unter Pkt. III angeführten Leistungen im Bereich des IT-System- und IT-Sicherheits-Managements von schulinternen Expert/innen oder von Unternehmen, jedenfalls aber im Rahmen eines Werkvertrages, geleistet werden. Auch überregionale Konzepte oder Kooperationsprojekte zwischen mehreren Schulen können realisiert werden. Die Entscheidung, wie personelle und finanzielle Ressourcen genutzt werden, kann am Schulstandort getroffen werden. Beim Abschluss des Werkvertrages ist der Werkunternehmer (siehe oben) im Rahmen der Erfüllung der Leistungen zur Herstellung des Erfolges sowie zur Gewährleistung aus allfälligen Mängeln der Leistungen verpflichtet (vgl. §§ 1165 ff ABGB). Bei der Vergabe der Aufträge sind die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften und – sofern der Auftrag an Bundesbedienstete vergeben wird – die einschlägigen dienst-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Aus diesem Ansatz sind auch den IT-Systembetreuer/innen die zustehenden Fahrtkosten zu ersetzen (beispielsweise das außerplanmäßiges Anfahren einer zweiten, betreuten Schule an einem Arbeitstag oder unabdingbare Besorgungsfahrten, die außerhalb der Arbeitsorte führen).

2. Übergangsregelungen

Sollte bis Ende des Jahres 2015 kein/e IT-Systembetreuer/in für einen Schulcluster gefunden werden, ist den Schulstandorten über den jeweiligen Landesschulrat ein entsprechender Betrag als Sachbudget zur Verfügung zu stellen, um die Leistungen des IT-Systembetreuers als Sachleistungen ähnlich dem Bereich III zukaufen zu können. Die Höhe dieses zusätzlichen Budgets ist so zu bemessen, dass der jeweilige Schulstandort dasselbe Zeitausmaß an IT-Facharbeit zukaufen kann, das ihm zur Verfügung stünde, wäre ihm ein/e IT-Systembetreuer/in zugeteilt worden.

Die Arbeiten im Bereich II sind keine pädagogischen Kustodiatsarbeiten, können nicht von den IT-Kustod/innen auf „Goodwill-Basis“ übernommen werden, sind allerdings im Sinne des dritten Absatzes unter Pkt.1. als Werkleistung ausführbar. Die Schuldirektionen müssen sich um diese entsprechenden Ersatzleistungen kümmern.

Wien, 27. August 2014
Für die Bundesministerin:

SektChef Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian Dorninger

Elektronisch gefertigt

Beilage:

Neuregelung der IT-Betreuung - beispielhafte Darstellung Aufgabenbereiche